

# Hinweise: Erbscheinsantrag:

Ein Erbschein wird nur aufgrund eines **Antrages** erteilt. Antragsberechtigt sind der/ die Erben. Bei mehreren Erben reicht es aus, wenn einer der Erben den Erbschein beantragt.

Der Antragsteller muss sich durch Vorlage eines **gültigen** Ausweisdokumentes (Personalausweises, Reisepass o. ä.) ausweisen.

Die Richtigkeit der Angaben, die im Erbscheinsantrag gemacht werden, müssen vor einen **Gericht** oder einem **Notar** an Eides statt versichert werden.

Es ist **nicht** möglich, einen Erbschein per Brief, Email, Fax oder telefonisch zu beantragen!

Der Antragsteller hat sein Erbrecht durch öffentliche Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden, Testament, Erbvertrag) zu belegen.

In jedem Fall ist die **Sterbeurkunde** des Erblassers/ der Erblasserin vorzulegen.

Wenn **kein** Testament oder Erbvertrag vorliegt, müssen Personenstandsurkunden als Nachweis der Erbberechtigung vorgelegt werden. Es müssen die Geburts- und Sterbeurkunden aller erbberechtigter Angehöriger vorgelegt werden – auch die von bereits verstorbenen Angehörigen.

Folgende Urkunden können ebenfalls benötigt werden:

- Heiratsurkunde als Nachweis der Eheschließung
- Sterbeurkunde des vorverstorbenen Ehegatten, um nachzuweisen, dass er nicht mehr erbberechtigt ist
- rechtskräftiges Scheidungsurteil/ rechtskräftiger Scheidungsbeschluss
- Geburtsurkunden als Nachweis der Verwandtschaft mit dem Erblasser
- Sterbeurkunden vorverstorbenen Personen, die als Erben in Betracht gekommen wären, wenn sie noch leben würden
- Adoptionsbeschlüsse oder Adoptionsverträge
- Todeserklärungsbeschlüsse als Nachweis verschollener oder verschwundener Angehöriger.

Die Urkunden müssen im **Original** oder in **beglaubigter Abschrift** beim Nachlassgericht vorgelegt werden. Welche Urkunden genau erforderlich sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Beantragung und Erteilung eines Erbscheins ist mit Kosten verbunden. Das Nachlassgericht und Notare erheben dieselben Gebühren.